

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Städtische Betriebe Langelsheim (SBL) der Stadt Langelsheim
(SBL-Satzung)**

**§ 1
Eigenbetrieb**

Einrichtungen der Stadt Langelsheim, die der Freizeitgestaltung, der Förderung des Tourismus und sonstigen nach außen gerichteten Zwecken dienen, werden – soweit es zweckmäßig ist – als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Langelsheim nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

**§ 2
Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Betriebe Langelsheim (SBL)“.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 500.000 Euro.

**§ 4
Gegenstand des Eigenbetriebes**

Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb von städtischen Einrichtungen und die Förderung des Touristikmarketings in der Stadt Langelsheim. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 5
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als Teil ihres / seines Hauptamtes.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften und führt seine laufenden Geschäfte.
- (3) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten nach Absatz 2 gelten die Wertgrenzen und sonstigen Regelungen, die auch allgemein für die Stadt Langelsheim anzuwenden sind.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Langelshem bildet einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus der durch Ratsbeschluss festgelegten Anzahl an Ratsmitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, für die nicht der Rat oder der Verwaltungsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig sind.

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.
- (3) Die Sonderkasse führt eigene Bankkonten.

§ 8

Inkrafttreten*)

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Touristikbetrieb der Stadt Langelshem vom 07. Dezember 2006 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.2008